

Anpassung der Regeln im fachspezifischen Anhang Spanisch
für Lehramtsstudiengänge
im Vorgriff auf eine Ordnungsänderung

Datum 25.07.2024

Betreff **Beschluss des Zentralen Prüfungsausschusses für das Lehramt an Schulen**

Der Zentrale Prüfungsausschuss für das Lehramt an Schulen der UdS hat am 07.05.2024 auf Antrag der Fachrichtung folgende Anpassungen der Regeln im fachspezifischen Anhang zur Prüfungsordnung für Lehramtsstudiengänge in Spanisch in der Fassung von 2012 nebst Änderungsordnung beschlossen. Die Anpassungen treten im Vorgriff auf eine Ordnungsänderung in Kraft ab dem Datum dieses Beschlusses und sollen zudem gelten für Prüfungen, welche Studierende ab Beginn des Sommersemesters 2024 (01.04.2024) im Lehramtsstudium abgelegt haben.

Anpassungen in § 5 Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Zur Zulassung zu den Prüfungsleistungen sind außer den in §12 bzw. § 13 Absatz 1 genannten Nachweisen folgende Nachweise zu erbringen:

1. Sprachvoraussetzungen:

Für das Lehramt für die Sekundarstufe I und für die Sekundarstufe II (Gymnasien und Gemeinschaftsschulen) (LS1+2): Lateinkenntnisse Stufe 1.

Werden die geforderten Lateinkenntnisse nicht bereits durch Schulzeugnisse (oder ein Äquivalent) nachgewiesen, so muss der Nachweis bis spätestens zum Besuch des „Vertiefungsmodul Sprachwissenschaft – Spanisch“ erbracht werden.

Der Nachweis der Sprachkenntnisse kann in folgenden Formen erfolgen:

- Latinum
- Nachweis über das erfolgreiche Bestehen (Klausur) der 1. Stufe des dreistufigen Sprachlehreangebotes Latein des Faches Klassische Philologie bzw. des Optionalbereichs der UdS zum Erwerb des Latinums

An den Zulassungsvoraussetzungen im fachspezifischen Anhang unter 2. werden keine Anpassungen vorgenommen.



Univ.-Prof. Dr. Anselm Lambert